OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400686/2/FP

Datum:
Linz, 9. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L, geb. x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Dezember 2022, GZ: 0060978/2022 AS/VS, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 29. April 2022, GZ: 0060978/2022 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 300 Euro (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und machte ihm einen Vorwurf nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 5. Mai 2022 durch Übergabe an einen Mitbewohner zugestellt.

I.2. Am 28. Juli 2022 übersandte der Bf dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz ein E-Mail, in welchem er darlegte u.a. gegen die o.a. Strafverfügung Einspruch erheben zu wollen. Er habe das KFZ nicht gelenkt.

I.3. Mit Schreiben vom 8. November 2022 hielt die belangte Behörde dem Bf die Verspätung seines Einspruchs vor und gab ihm Gelegenheit, sich zu äußern, von welchem Recht der Bf nach dem Aktenstand keinen Gebrauch machte. Der Verspätungsvorhalt wurde hinterlegt und vom Bf nicht behoben.

I.4. Mit Bescheid vom 27. Dezember 2022, GZ: 0060978/2022 AS/VS, wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 9. Jänner 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, als Paketzusteller für die Zulassungsbesitzerin des KFZ gearbeitet zu haben und er den Geschäftsführer der Gesellschaft des Öfteren wegen des Vorhandenseins einer Vignette gefragt und die Antwort erhalten habe, dass alles in Ordnung sei. Er sei als Fahrer nicht verantwortlich für Vignetten und KFZ-Reparaturen. Die Behörde möge die Strafe an seine Dienstgeberin weiterleiten.

I.6. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20. Jänner 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Strafverfügung vom 29. April 2022, GZ: 0060978/2022 wurde vom Zusteller der Post am 5. Mai 2022 an einen Mitbewohner des Bf übergeben.

Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte. [Strafverfügung]

Der Bf sandte am 28. Juli 2022 um 11:52 Uhr ein E-Mail mit einem Einspruch an die Behörde.
[Einspruch]

Die belangte Behörde machte dem Bf mit Schreiben vom 8. November 2022 einen Verspätungsvorhalt, in dem sie dem Bf Gelegenheit gab, sich zu äußern und ihre Absicht, den Einspruch als verspätet zurückzuweisen kundtat. Die Sendung wurde am 15. November 2022 beim Postamt 4020 hinterlegt und vom Bf nicht behoben. Am 30. Dezember 2022 (Datum der Zustellung; Beginn der Abholfrist) erging der angefochtene Bescheid.
[Verspätungsvorhalt, Zurückweisungsbescheid, Rückscheine]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Hinterlegungsanzeige) oder um Urkunden die vom Bf herrühren (Einspruch, Beschwerde). Der Bf bringt nicht vor, zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung ortsabwesend gewesen zu sein.
Auf den Verspätungsvorhalt hat er nicht reagiert. In seiner Beschwerde bringt er nur in der Sache vor, nimmt aber auf die Begründung der Behörde zur Verspätung nicht Bezug.

Der dem Akt beiliegende Rückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Die Richtigkeit der Urkunde wird vom Bf nicht bestritten. Der Bf bringt diesbezüglich nichts vor, sondern äußert sich (im Übrigen rechtlich unzutreffend; siehe unten) nur in der Sache.

Aus dem Rückschein ergibt sich, dass der Zusteller der Post die Strafverfügung am 5. Mai 2022 einem Mitbewohner des Bf übergeben hat. Die Urkunde ist unbedenklich.

Dass der Bf seinen Einspruch erst am 28. Juli 2022 eingebracht hat, ergibt sich aus dem diesbezüglichen E-Mail. Der Bf hat nie anderes behauptet.

Die Strafverfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärt. In ihrem Verspätungsvorhalt und der Begründung des nunmehr angefochtenen Bescheides legt die belangte Behörde nachvollziehbar dar, warum sie von einer Verspätung des Einspruchs ausgeht.

Der Bf äußert sich zur Thematik in seiner Beschwerde nicht.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat."

§ 16 Zustellgesetz lautet:

„Ersatzzustellung

§ 16.

(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. (4) Die im Wege der

Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Nach dem unbedenklichen Rückschein wurde die Strafverfügung am 5. Mai 2022 einem Mitbewohner des Bf, also einem Ersatzempfänger übergeben und damit wirksam zugestellt. Damit ergibt sich aus dem vollen Beweis machenden Rückschein, dass die Zustellung der Strafverfügung gemäß § 16 Abs 1 ZustG am 5. Mai 2022 bewirkt war.

III.3. Nach § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.
Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Eine einmal abgelaufene Frist kann rechtens nicht verlängert werden (vgl. VwGH 10.10.2014, 2013/02/0182)." (VwGH 25. Oktober 2018, Ro 2018/09/0005)

„Da gemäß § 33 Abs. 4 AVG durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden können, kommt eine Fristerstreckung in Bezug auf die gesetzlich festgelegten Fristen der §§ 45 Abs. 2 und 46 Abs. 3 VwGG von vornherein nicht in Betracht." (VwGH 11. August 2015, 2015/10/0002)

III.4. Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Donnerstag, 5. Mai 2022, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 19. Mai 2022, dem Donnerstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der mehr als zwei Monate später, am 28. Juli 2022, eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen, weshalb keine Zuständigkeit seitens der belangten Behörde mehr bestand, das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine Sachentscheidung zu treffen.

III.5. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch des Bf daher zu Recht zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

III.6. Aus gegebenem Anlass – ohne Relevanz für das Verfahren – kann dem Bf angesichts seines Vorbringens in der Beschwerde allerdings mitgeteilt werden, dass die Verantwortung für das Befahren des mautpflichtigen Bundesstraßennetzes ohne Entrichtung der Maut nach dem Wortlaut des Gesetzes in erster Linie den Lenker und nicht den Zulassungsbesitzer eines KFZ trifft, weil das Gesetz auf das Benutzen von Mautstrecken abstellt (vgl. § 20 Abs 1 BStMG). Der Lenker hat sich vor dem Befahren der Autobahn selbst zu vergewissern, ob am KFZ eine Vignette angebracht oder eine elektronische Vignette gelöst ist.
Er darf nicht auf die Autobahn auffahren, wenn das KFZ über keine Vignette verfügt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl